

Bek. gem. 19. Aug. 1965

34b, 8/20. 1921 642. Fa. Richard Stube.
Gevelsberg (Westf.). | Kaffeemühle.
17. 5. 65. St 15 676. (T. 3; Z. 1)

Nr. 1 921 642* eingetr.
19. 8. 65

An das
Deutsche Patentamt
M ü n c h e n 2
Zweibrückenstr. 12

Meine Akte Nr. 4 3 4 6

Gebrauchsmusteranmeldung
--Gebrauchsmusterhilfsanmeldung--

Es wird hiermit die Eintragung eines **Gebrauchsmusters** für:

Firma Richard Stube, Gevelsberg/Westf.

auf eine Neuerung, betreffend:

"Kaffeemühle"

beantragt.

Es wird die Priorität beansprucht aus der Anmeldung:

Land:

Nr.:

Tag:

Es wird beantragt, die Eintragung bis zur Erledigung der den gleichen Gegenstand betreffenden Patentanmeldung auszusetzen.

Es wird beantragt, allen amtlichen Mitteilungen -- Überstücke beizufügen.

Die Anmeldegebühr sowie die Kosten für die beantragten Überstücke in Höhe von insgesamt 30. -- DM -- werden auf das Postscheckkonto des Deutschen Patentamtes überwiesen, sobald das Aktenzeichen bekannt ist -- werden durch die aufgeklebten Gebührenmarken entrichtet --.

Anlagen:

Doppel des Antrages (zweifach),

Beschreibung mit 5 Schutzansprüchen, ~~einfach~~ -- dreifach,

Vollmacht (wird nachgereicht),

~~Vollmachtsbeschrift,~~

- 1 Blatt Zeichnung(en) ~~einfach~~ -- dreifach (die vorschriftsmäßigen Zeichnungen werden nachgereicht),
- 1 vorbereitete Empfangsbescheinigung(en).

Patentanwalt

Dipl.-Ing. H. Marsch
Patentanwalt

583 SCHWELM i. Westf., den 14. Mai 1965
WESTFALENDAMM 10 - POSTFACH 336
FERNSPRECHER: Schwelm 30 68
Commerzbank AG Schwelm, Konto-Nr. 222 67
Rhein-Ruhr Bank Düsseldorf, Konto-Nr. 121149
Postscheckkonto: Dortmund Nr. 66644

Beschreibung

zur Gebrauchsmusteranmeldung

der Firma Richard Stube, Gevelsberg i. Westf.

betreffend:

"Kaffeemühle"

=====

Die Neuerung betrifft eine Verbesserung an einer Kaffeemühle, und zwar vorzugsweise an einer solchen mit elektrischem Antriebsmotor.

Die bekannten Kaffeemühlen haben den Nachteil, daß es nicht möglich ist, an ihnen abzulesen, welche Bohnenmenge jeweils vermahlen worden ist. Die Hausfrau ist darauf angewiesen, entweder eine vorher abgemessene Bohnenmenge in die Kaffeemühle zu füllen oder aber eine schwer bestimmbare Menge nach Gutdünken zu vermahlen. Nur wenn die Kaffeemenge vorher genau abgemessen worden ist, ist die Hausfrau in der Lage, einen Kaffee von der gewünschten Stärke zuzubereiten.

Der Neuerung hat der Gedanke zugrunde gelegen, diesen Nachteil der bekannten Kaffeemühlen zu beseitigen, was neuerungsgemäß dadurch erreicht wird, daß in der Gehäusewandung ein Klarsichtfenster zum Feststellen des Kaffeebohneninhaltes vor, während und nach dem Mahlvorgang vorgesehen ist.

Das Klarsichtfenster beginnt zweckmäßigerweise dicht oberhalb des Mahlwerkes und endet am Gehäuserand. Außerdem ist ihm eine Mengeneinteilung zugeordnet, die nach Gramm oder Tassen unterteilt sein kann. An dieser Mengeneinteilung nehmen dann die Zahleneinheiten zweckmäßigerweise von dem unteren Ende des Klarsichtfensters zu seinem oberen Ende am Gehäuserand hin zu.

Die Neuerung bietet so den Vorteil, daß es jederzeit möglich ist, nur eine bestimmte Kaffeebohnenmenge in den Vorratsbehälter der Kaffeemühle einzufüllen, ohne zusätzliche Meßvorrichtungen zu benötigen. Andererseits kann der Vorratsbehälter der Kaffeemühle auch ganz mit frischen Bohnen gefüllt werden, von denen dann nur eine bestimmte Menge vermahlen wird, was an der Mengeneinteilung des Klarsichtfensters in einfacher Weise abzulesen ist.

Ein Ausführungsbeispiel der Neuerung ist in der Zeichnung dargestellt. In dieser ist in der Gehäusewandung 1' einer Kaffeemühle 1 ein Klarsichtfenster 2 angeordnet. Dieses Klarsichtfenster 2 beginnt dicht oberhalb des lediglich gestrichelt angedeuteten Mahlwerkteiles 3 und reicht bis zum oberen Gehäuserand. Auf dem Klarsichtfenster 2 ist eine Grammeinteilung zu erkennen. Diese kann aber auch neben dem Klarsichtfenster an der Gehäusewandung angebracht sein. Außerdem ist es möglich, statt einer Grammeinteilung eine Einteilung nach Tassen vorzunehmen.

Dipl.-Ing. H. Marsch

Patentanwalt

583 Schwelm i. Westf., den 7. Juli 1965

WESTFALEMDAMM 10 - POSTFACH 336

FERNSPRECHER: Schwelm 30 68

Commerzbank AG Schwelm, Konto-Nr. 222 67

Rhein-Ruhr Bank Düsseldorf, Konto-Nr. 121149

Postscheckkonto: Dortmund Nr. 666 44

4

St 18 676/34b Gbm
Fa. Richard Stube
4 3 4 6

Neue Schutzansprüche

=====

1. Kaffeemühle, dadurch gekennzeichnet, daß in ihrer Gehäusewandung (1') ein Klarsichtfenster (2) zum Feststellen des Kaffeebohneninhaltes vor, während und nach dem Mahlvorgang vorgesehen ist.
2. Kaffeemühle nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß das Klarsichtfenster (2) oberhalb des Mahlwerkes beginnt und bis zum oberen Gehäuserand reicht.
3. Kaffeemühle nach den Ansprüchen 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, daß dem Klarsichtfenster (2) eine Mengeneinteilung zugeordnet ist.

